Wolff Bernh. v. Crailsheim schrieb u. 2. Dec. 1601: andre Schreiben hat er mehrentheils auch jetzt fortgeschickt als an Eissenach, Koburg, Weimar, Hohenloe, Kassel, Löwenstein, Erbach, Limpurg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim 2c. Ort genug, wenn man nur recht Austheilung macht.

en m

II

TITE:

etti

übo

6

Ueber lettere gab es freilich mehrfache Beschwerde und insbesondre hielten Andre dafür, Hohenlohe sei durch auffallende Schosmung begünstigt. Uebrigens lagen die Schönbergs und die Spersteiterschen in der Gegend, welche schon vorher so viele Jahre hinsburch stark belegt und von durchziehenden Truppen über Kräfte in Anspruch genommen worden war und auch nachher die allgesmeinen Lasten redlich theilte. Schon 1624 mußte man den General Till um Ertheilung fernerer salva garde bitten und die Pappenheimer hatte man kennen gelernt.

Mr.

8. Der Hohenstaufen und die Schenken von Limburg.

一种的一种的一种的种的一种的种种的

ME MERTHON MEDITAL STATE AND STATE OF THE SECOND STATE OF THE SEC

的一种种的一种种。一种种一种种多类的"一种"的一种,这种种种多类的"一种"的一种,这种种种的一种,这种种种的一种,这种种种的一种,这种种种的一种,这种种种的一种

WORLD AND STREET ASSESSMENT OF THE PARTY OF THE PARTY.

Die hohe Bedeutung des Hohenstaufenbergs schon für die Anslegung des römischen Grenzwalls ist in unsern Tagen wiederholt erkannt und ausgesprochen worden, vgl. 1864, 536. Im früheren Mittelalter war der Bergscheitel wiederum kahl, bis Herzog Friederich von Schwaben eine Burg dahin baute. Nach Erlangung der Kaiserwürde aber sah die Burg ihre Herren nur selten und jenes bekannte "hic transibat Caesar" im Kirchlein des Dorfs Hohenstausen darf nicht frequentativ gesaßt werden.

Die Burg war herzoglich, d. h. groß und stattlich angelegt worden und aus diesem Grunde wohl heißt es von dem Erbauer Herzog Friedrich: in castro coloniam posuerat. Er hatte eine ungewöhnlich große Anzahl von Burgmännern dahin versezt, wie z. B. in Besold, doc. rediv. S. 25. anno 1189 genannt werden: Fridericus, Conradus, Gerungus, Bernoldus — omnes Castellani in Stouphen. (Dieses castellani erläutert Besold richtig mit praefecti, qui sub se servientes habebant; es sind ritterliche Herrn,

beren jeder mehrere Bewaffnete unter sich hatte.) So erklärt es sich, warum zahlreiche Herrn von Staufen in Urkunden auftreten. Bei einer so zahlreichen Besatung erklärt sich auch die Entstehung eines ansehnlichen Burgweilers mit Ställen, Dienerschaftswohnungen, Deconomiegebäuden u. s. w. ganz von selber.

Nach der Hohenstaufen Untergang fiel die Burg ans Reich zurück. Die Haller Oberamtsbeschreibung behauptet aber, die Limburger Schenken seien in den Besiz der Burg gekommen und auch Stälin sagt II, 235: "noch vor 1274 war sie im Besiz der Schenken v. Limburg."

Bei einer solchen Autorität müssen wir schon eine nähere Begründung versuchen für unseren Zweifel, in dem wir glauben: nur in einem sehr beschränkten Sinne hatten die Schenken einen

Theil der Burg im Besiz. Nemlich

A. 1274 verkaufte Walther II. von Limburg, mit Zustimmung seiner Brüder, Söhne und Erben an den Gemahl seiner Schwester — Ulrich v. Rechberg und dessen Brüder: turrem nostram in Stausen et aream, quod vulgo Burgsez dicitur, cum omnibus possessionibus et hominibus nostris, sitis ex altera parte fluvii Rämse, quocunque modo nobis pertinentibus, cum jure, quo hactenus ea possedimus — für 450 Pfd. Heller; s. Preschers Limsburg II, 389 ff.

Schon diese geringe Kaussumme muß bedenklich machen, ob diese stattliche Kaiserburg mit allen ihren Zubehörden jenseits der Nems gemeint sein kann. Doch es sagt ja der Text selber auss Dentlichste: turris in Stausen et area, quod (das neutrum, weil auf beides zusammen, turris und area, sich beziehend,) Burgsez dieitur! Also einen Burgsit besaßen die Schenken, bestehend aus einem Thurm und dem dazu gehörigen Raum, Hof oder Zwinger. Denn es waren ja mehrere Thürme in der Burg, von welchen jeder einzelne wohl den Sitz eines der oben genannten castellani bilden konnte oder wirklich bildete. Bedenkt man den kleinen Raum so vieler selbstständiger Burgen, so ist es ganz unbedenklich, in solch einem Thurme auch sammt Hofraum den Wohnsitz eines ritzterlichen Burgmanns und seiner Dienstleute zu erblicken. Denn beständige Anwesenheit war keineswegs erforderlich. Nur in Zeizten der Gefahr mußte der "Castellan" selbst kommen oder einen

angemessenen Stellvertreter schicken; für gewöhnlich genügte die Anwesenheit weniger Dienstleute.

fitte

the

pohra

er, h

en u

Belig to

nime

dwelt

ram

mnile

e fin

10 has

g Sim

en, d

ità io

r or

1, 10

urge

tella

Ham

eg ti

200

n 30

Unter solchen Umständen ists kein Wunder, daß nicht selten solche Burgthürme besonders hervorgehoben werden. Nach der diplomatischen Geschichte von Nürnberg z. B. (II, 227) stellte Kösnig Heinrich VII. den Nürnbergern a. 1313 eine Urkunde aus: castrum vero et turris in medio ejus sita — a civitate N. in tantum alienari non debent, quin castellanus et possessor eorum civibus cautionem faciat, quod ipsum castrum et turris praedicta etc. etc.

Einen Sit auf einer Burg und zwar näher seinen Sit in einem besondern Thurme konnte Jemand haben aus verschiedenen Ursachen, z. B. auch als Ausdingwohnung, als Leibgeding u. dgl. So kommt in Jägers Geschichte des Frankenlands III, 371. ein Beispiel vom Jahr 1234. Graf Otto von Bodenlauben verkauft sein eastrum Botenlouben an Würzburg — euriam in ipso castro, quam hue usque inhabitavimus et turrim eum capella et II domibus in suburbio sitis ad equorum stabula et XII jugera vinearum sub palacio castri sita — nomine Burchseze — nobis quoad viximus (et eadem XII jugera post mortem nostram uxori nostre) nomine Libgedinge, et praeterea castrenses nostros salvos in jure ipsorum, sive sit in eorum Burchseze, sive in aliis bonis, que possident, — conservantes. Die castrenses sind hier offenbar dasselbe, was die Lineburger Schenken auf der Kaisersburg waren.

Der gewöhnlichere Fall ist übrigens die Verleihung von Burgslehen aus militärischen Gründen. Für bedeutende Burgen wursden zahlreiche Nitterlehen hingegeben, um eine ansehnliche Mannsichaft zur Vertheidigung der Burg zusammenzubringen. Man hieß das gewöhnlich "Burghuten", weßwegen Falkenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern (Codex dipl. eystett. S. 168, Note) sagt: Burgsaz et Burghut sunt synonyma. Für eine kleine Burg genügte freilich ein miles mit etlichen bewassneten Knechten, auf größern Burgen aber waren mehrere ritterliche Geschlechter, je mit ihrem Dienstgefolg, entweder wirklich angesessen, *) oder resis

^{*)} Einen Theodericus de turri in Katzenelnpogen nennt a. 1258 Went I, 168 not. Urt. Buch S. 26.

dirten sie in der Nähe und mußten blos jederzeit bereit sein, wenn aufgefordert, mit dem vorherbestimmten Gefolge, in der Burg sich einzufinden.

Daß auf dem Hohenstaufen mehrere Burgsitze waren, verssteht sich von selbst und ist durch das oben Gesagte bestätigt. Erussius behauptet, auch die Herrn von Nechberg seien schon 1227 auf der Burg gesessen. (?) Von den Schenken ists gewiß.

Wann die Limburger Herrn dieses Lehen von den Hohenstaufen erhielten, natürlich verbunden mit entsprechenden Einkünften (für den zu machenden Aufwand und als Sold, so zu sagen,) das wissen wir nicht. Weil jedoch neben Walther II auch seine Brüder berechtigt waren, so müssen wir jedenfalls zu ihrem Vater aufsteigen, also zu Walther I, dem ersten Schenken, welcher von Limburg den Namen führt.

Die nahe Verbindung der Limburger und (vorher) Schüpfer Kaiserschenken erklärt die Betrauung mit einer ehrenvollen, wichtigen und zugleich einträglichen Burghut auf der Kaiserburg sehr einfach. *) Aber sie hatten niemals das sendum castri, sie trugen nicht die Burg selber zu Lehen, sondern blos ein seudum castrense in Stausen hatten sie inne. Der Sitz desselben war ein Thurm der Burg, die Zubehörden bestanden in Gütern und Nechten in der Umgegend.

Daß die Burghut ein Reichslehen war, beweist die schon eit. Urkunde von 1274 selber. Denn die Schenken sagen: nos et successores nostri eandem emtionem ex parte apud serenissimum Dom. Rudolphum Dei gr. Romanorum regem ratam et gratam habituram pro nostra possibilitate procurare tenemur. Die einzelnen Güter jedoch, welche den Complex des Burghutgutes bilbeten, waren bis 1274 in verschiedener Weise zusammengebracht worden; manches hatten die Schenken auch als Eigenthum erworden, zu ihren Lehen hinzu. So glauben wir die Worte possessionibus et hominibus quocunque modo nobis pertinentibus verstechen zu müssen. Ueber diese Besizungen übten die Schenken alle obrigkeitlichen Rechte aus (ohne Zweisel die hohe Justiz, die Mas

^{*)} Der kaiserliche Ministeriale Werner von Boland hatte vom Erzbischof v. Mainz zu Lehen den Thurm in der Burg Bingen, Köllner, Geschichte v. Kirchheim-Boland S. 22.

lefiz außgenommen), was burch die Strafgelber, die Bogteiabgasben u. drgl. auch pecuniäre Vortheile brachte. Darum wurde auch in dem Kaufsvertrag bestimmt: Prositemur item, si sorte praesatus Dom. Rex quicquid jurisdictionis in eisdem possessionibus obtinuerit, per quam iidem fratres (de Rechberg) sua pecunia et jure ipsis congruenti frustrati suerint, — ipsa bona per alia nostra bona istis aequivalentia et eisdem fratribus magis adjacentia nos resundere debere.

Die von den Schenken abgetretenen Besizungen lagen, von Limburg aus gerechnet, ex altera parte fluvii Rämse, zunächst also bei Hohenstausen und Rechberg. Es ist aber gar nicht un-wahrscheinlich, daß die Zubehörden von H.-Stausen sich auch über die Rems hinüber erstreckten. Denn es hat z. B. Kaiser Karl IV. 1347 dem Kloster Lorch ein Privilegium gegeben: daß Niemand, der die Beste Stausen inne hat, ein Logtrecht setzen soll auf des Klosters Güter zu Frickenhosen, Muthlangen und (Täser-) Noth u. s. W. Diese Orte müssen also wohl zur Herrschaft Stausen geshört haben, Zubehörden der Burg (wenigstens in gewissen Beziehungen) gewesen sein.

Bei dem jus patronatus in Giengen ist schwerlich (wie Presider glaubte) das Dorf Giengen im Filsthal gemeint. Dieses gehörte den Grafen von Helfenstein als mainzer Lehen und wenigstens a. 1311 hat Mainz die Kollatur und Lehenschaft der Kirche daselbst besessen. Es ist wahrscheinlich der hohenstausische Ort, die spätere Reichsstadt, Giengen a. Brenz, gemeint, wo der Kirchsah dem Reich gehörte und wieder in des Kaisers Hände gekommen ist, die sihn Karl IV. dem Kloster Herbrechtingen schenkte.

Den Burgsit dagegen auf Hohenstausen haben die Herren v. Nechberg behalten und es hat durchaus nicht, wie die Oberamts= beschreibung von Göppingen meinte, etwas Käthselhastes, warum sie noch längere Zeit da saßen, während doch die Burg in andere Hände gekommen war, in die Hände der Grasen von Wirtemberg. Die Rechberge saßen eben auf der Burg, in ihrem Thurme, nicht als Burgherrn, sondern als Burgmänner.

Raiser Karl IV. hat castrum Hohenstausen, ad jus et proprietatem imperii spectans, sed ex multo tempore ab ipso alienatum den Würtemberger Grafen a. 1360 wieder entrissen und auf kurze Zeit an das Reich zurückgezogen. Gleich in den nächs

sten Jahren aber sinden wir wiederum, neben dem Burgvogt (Commandanten), einen Wilhelm v. Nechberg, von Faurndau genannt, zu den Ziten gesessen zu Hohenstaufen — 1365.

Wir halten es nicht für unwahrscheinlich, daß manche der heute noch den Herrn, jezt Grafen von Rechberg zustehenden Bestigungen in der Umgegend von Staufen, von jener Burghut hersstammen.

L.C. Zur den Schenken abgetretenen Bestjamgen lagen, von Lindurg aus gerechnet, ex altern parte flurü Rümse, zunächst also der Hobenstausen und Bechberg. S. sit ober gar nicht nur wahrscheinlich, daß die Zubehörden von H.S. Stausen sich unch über die Nems himüber erstreckten. Denn es hat z. B. Kaiser Rarl IV. 1347 dem Kloster Lorch ein Privilegium gegeben: daß Riemand, der die Beste Stausen inne hat, ein Bogtrecht sehen soll auf des klesters wäter zu Frläcendossen, Auchtlaugen und (Täser). Roth u. f. m. Diese Orte müssen also vohl zur Herrschaft Stausen gestelch wirt haben, Zubehörden der Burg (wenighens in gewissen Beziehungen) gewesen seinen

16

Dille

agena

學能

117.

203

Piden

wins.

回例

ger

mp

get 1

mige mage

in Slat

iden un

Nei dem jus patronatus in Giengen ift schwerlich (wie Prescher glaubte) das Dorf Giengen im Filsthal gemeint. Dieher gehörte den Grafen von Helfein als mainzer Lehen und wenigs gehörte den Grafen von Helfein als mainzer Lehen und verenigs siens a. 1311 hat Mainz die Kollatur und Lehenschaft der Kirche dalelhe besessen. Es ist wahrischeinlich der hohenschlausische Ort, die hater Reicher Deichschadt, Giengen a. Brenz, gemeint, von der dirche siehe dem Reich gehörte und wieder in des kraifers Hände gesommen ist, die ihn Karl IV. dem Klosser in des kraifers Händen schenke.

Den Burgliß bagegen auf Höhensten haben die Herren v. Archberg dehalten und es hat durchans nicht, wie die Oberamtssehendend von Eödppingen meinte, etwas Räthselhaftes, warum de noch längere Zeit da sahen, während doch die Burg in andere Kände gekommen war, in die Hände der Erafen von Birtemberg. Tie Röhberge sahen eden auf der Burg, in ihrem Thurme, nicht als Auraherrn, sondern als Burgmänner.

Raifer Rarl IV. hat castrom Hohenstausen, ad jus of proprietatem imperii spectans, sed ex imilto tempore ab ipso ulienatum ven Astirtemberger Grafen a. 12050 wieder entrissen imb sul lurge Beit an das Reich zurückgezogen. Greich in den näch-